

RS Vwgh 1995/12/14 94/18/0307

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1993 §82 Abs1 Z1;

FrPolG 1954 §14b Abs1 Z1;

VStG §31 Abs2;

VStG §5 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Bei der dem Fremden angelasteten Übertretung (Verstoß gegen § 14b Abs 1 Z 1 FrPolG und gegen § 82 Abs 1 Z 1 FrG 1993) handelt es sich um ein (echtes) Unterlassungsdelikt (bei dem sich das Tatbild in der Nichtvornahme eines gebotenen Tuns erschöpft). Bei diesem Deliktstypus beginnt der Lauf der Verjährungsfrist iSd § 31 Abs 2 VStG ab dem Zeitpunkt, ab dem die Unterlassung beendet ist; die Verjährung beginnt daher solange nicht, als die Verpflichtung zum Handeln besteht und die Handlung noch nachgeholt werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994180307.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>